

# Information für Arbeitgeber

über das erweiterte Meldeverfahren nach dem  
Unfallversicherungsmodernisierungsgesetz  
(UVMG)

Stand: 01. Dezember 2011

**BKK Bundesverband**  
**Abteilung Versicherung**  
**Kronprinzenstr. 6**  
**45128 Essen**



## Vorwort

1.	Übergang der Betriebsprüfung von der Unfall- zur Rentenversicherung .....	5
2.	Abschaffung der Lohnnachweise zur Unfallversicherung .....	5
3.	Bürokratieabbau.....	6
4.	Erweiterung des Meldeverfahrens .....	6
5.	Datenbaustein Unfallversicherung .....	6
5.1	Kennung des Datenbausteins .....	6
5.2	Betriebsnummer des zuständigen Unfallversicherungsträgers.....	7
5.3	Mitgliedsnummer des Unternehmens beim zuständigen Unfallversicherungsträger .....	7
5.4	Betriebsnummer der Gefahrentarifstelle .....	8
5.5	Gefahrtarifstelle.....	8
5.6	Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt zur Unfallversicherung .....	8
5.7	Angaben zu den geleisteten Arbeitsstunden der Mitarbeiter .....	9
6.	Stornierung und Korrektur von Meldungen .....	9
7.	Besonderheiten für Meldungen von kurzfristigen.....	9
	Beschäftigungen .....	9
8.	Übermittlung von Meldedaten für ausschließlich in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherungspflichtige Personen .....	10
8.1	Zeitpunkt der Einführung für Meldungen mit der Personengruppe 190 .....	11
8.2	Bestandsfälle .....	11
9.	Anwendungszeitraum .....	11
11	Gemeinsame Grundsätze nach § 28b Abs. 2 SGB IV .....	12
12	Entgeltabrechnungsprogramme und Ausfüllhilfen .....	13

## **Vorwort**

Zum 01. Januar 2009 wurde das Meldeverfahren nach der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung (DEÜV) durch das Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Unfallversicherung (Unfallversicherungsmodernisierungsgesetz – UVMG) um die Meldedaten zur Unfallversicherung erweitert. Damit wurde ein einheitliches Meldeverfahren für alle Sozialversicherungszweige geschaffen.

Außerdem wird seit dem 01. Januar 2009 die Insolvenzgeldumlage durch die Einzugsstellen mit dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag eingezogen und an die Bundesagentur für Arbeit weitergeleitet.

Das Meldeverfahren nach der DEÜV wird durch den Einzug der Umlage durch die Einzugsstellen jedoch nicht tangiert. Insbesondere wird im Meldeverfahren keine neue Beitragsgruppe für die Insolvenzgeldumlage eingeführt. Auch gibt es keine Erweiterung der Meldegründe.

Der Arbeitgeber kann dann alle Meldungen durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung aus systemgeprüften Programmen oder mittels maschinell erstellter Ausfüllhilfen erstatten. Dabei wird die Datenübermittlung von Unfallversicherungsdaten an die bereits bestehenden Meldevorschriften nach der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung (DEÜV) angebunden.

Bei allen Entgeltmeldungen, die nach dem 31. Dezember 2008 erstattet werden, müssen die Arbeitgeber die Daten zur Unfallversicherung (UV-Daten) angeben. Diese können den Dokumenten (z. B. Zuständigkeitsbescheid, Veranlagungsbescheid) der Berufsgenossenschaften, Unfallkassen und der Unfallversicherungsträger entnommen werden. Um das Verfahren für den Arbeitgeber nicht zu erschweren, sind die Daten mit den ohnehin zu erstellenden Entgeltmeldungen (z. B. Abmeldungen, Jahresmeldungen, Unterbrechungsmeldungen) zu erstatten.

Zum 01. Januar 2012 wird darüber hinaus im Meldeverfahren nach der DEÜV ein neuer Abgabegrund 91 eingeführt, der die Besonderheiten in der gesetzlichen Unfallversicherung bei bestimmten einmalig gezahlten Arbeitsentgelten berücksichtigt.

Arbeitgeber, die über eine systemgeprüfte Entgeltabrechnungs-Software verfügen, können dann das elektronische Verfahren auch für die Datenübermittlung von UV-



Daten nutzen. Es gelten dabei wie beim elektronischen Meldeverfahren nach der DEÜV und der maschinellen Übermittlung von Beitragsnachweisen die gleichen Regelungen für alle Krankenkassen.

Mit dieser Arbeitshilfe möchten wir Ihnen grundlegende Informationen zur Übermittlung von Unfallversicherungsdaten geben, damit die maschinelle Datenübermittlung in Ihrem Unternehmen reibungslos funktioniert.

## **1. Übergang der Betriebsprüfung von der Unfall- zur Rentenversicherung**

Mit dem Zweiten Mittelstandsentlastungsgesetz ist die Betriebsprüfung zur Unfallversicherung von den Berufsgenossenschaften und Unfallkassen auf die Rentenversicherung übergegangen. Diese prüft zukünftig für die Unfallversicherung, ob der Arbeitgeber die korrekten Daten zur Unfallversicherung angegeben hat. Die Rentenversicherung möchte diese Daten aber nicht mehr betriebsbezogen mittels Lohnnachweis, sondern arbeitnehmerbezogen verarbeiten und prüfen. Damit wird die Prüfung der Unfallversicherungsdaten an die Prüfung der Daten zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung angepasst.

Die Betriebsprüfungen für Prüfzeiträume ab 2009 werden ab dem 01. Januar 2010 nur noch von der Deutschen Rentenversicherung durchgeführt. Für die Prüfzeiträume davor bleibt die Unfallversicherung zuständig.

## **2. Abschaffung der Lohnnachweise zur Unfallversicherung**

Mit der Anbindung an das Meldeverfahren zur Sozialversicherung kann zukünftig auch die jährliche Erstellung des Lohnnachweises zur Unfallversicherung durch die Arbeitgeber entfallen. Auf dem Lohnnachweis haben die Arbeitgeber mitgeteilt, welche Lohnsumme sie an ihre Beschäftigten ausbezahlt, wie viele Stunden diese gearbeitet haben und wie sich die Arbeitsstunden und Lohnsumme auf die Gefahr tariffstellen im Unternehmen verteilen.

Auf der Grundlage der Angaben des Arbeitgebers in den DEÜV-Meldungen wird die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung (DSRV) beginnend ab 01. Januar 2010 der Unfallversicherung für jedes Unternehmen einen Lohnnachweis erstellen. Für eine Übergangszeit von zwei Jahren ist der Lohnnachweis jedoch noch vom Arbeitgeber zu erstatten. Dieser Lohnnachweis entfällt dann nach Abschluss der Übergangsphase ab 01. Januar 2012.

### **3. Bürokratieabbau**

Die Arbeitgeber werden zukünftig nicht mehr von zwei unterschiedlichen Versicherungsträgern (Unfallversicherung und Rentenversicherung) geprüft, sondern die Rentenversicherungsträger prüfen dann für alle Sozialversicherungszweige (Kranken-, Pflege-, Renten-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung). Damit werden die Prüfungen für alle Beteiligten erleichtert.

Nach Auffassung der Bundesregierung spart allein die Abschaffung des Lohnnachweises 56 Millionen Euro an Bürokratiekosten ein.

### **4. Erweiterung des Meldeverfahrens**

Der Lohnnachweis zur Unfallversicherung wurde ab 01. Januar 2009 durch ein erweitertes Meldeverfahren zur Sozialversicherung ersetzt, das dann für alle Arbeitgeber Pflicht wurde.

Statt einer jährlichen Meldung für das gesamte Unternehmen übermittelt der Arbeitgeber die Daten zur Unfallversicherung zukünftig mit den Entgeltmeldungen für alle Beschäftigten im maschinellen Meldeverfahren nach der DEÜV.

### **5. Datenbaustein Unfallversicherung**

Dazu wurde ein neuer Datenbaustein Unfallversicherung (DBUV) im Meldeverfahren nach der DEÜV eingeführt.

Der Datenbaustein DBUV ist mit jeder Entgeltmeldung zu erstellen. Der Arbeitgeber muss für den Beschäftigten folgende Informationen angeben:

#### **5.1 Kennung des Datenbausteins**

Es ist zu kennzeichnen, dass es sich um den Datenbaustein Unfallversicherung „DBUV“ handelt.

## **5.2 UV-Grund**

Mit dem UV-Grund werden die Besonderheiten bei der Abgabe der UV-Daten gemeldet. Wird kein UV-Grund angegeben, dann handelt es sich um eine Beschäftigung ohne Besonderheiten.

Folgende Schlüssel sind für die Besonderheiten vorgesehen:

A07 = Meldungen für Arbeitnehmer der Unfallversicherungsträger

A08 = Unternehmen ist Mitglied einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft

A09 = Beitrag wird nicht nach dem Arbeitsentgelt bemessen (z. B. Kopfpauschale)

B01 = Entspargung von ausschließlich sozialversicherungspflichtigem Wertguthaben.

B02 = Keine Unfallversicherungspflicht wegen Auslandsbeschäftigung

B03 = Versicherungsfreiheit in der Unfallversicherung gemäß SGB VII

C01 = Entspargung von übertragenem Wertguthaben durch die DRV Bund

C06 = Meldungen durch die Krankenkassen

## **5.3 Betriebsnummer des zuständigen Unfallversicherungsträgers**

Jeder Unfallversicherungsträger hat grundsätzlich eine eigene Betriebsnummer. Diese wird dem Arbeitgeber von dem zuständigen Unfallversicherungsträger mitgeteilt. Der Arbeitgeber hat dann diese Betriebsnummer in seinem Entgeltabrechnungsprogramm für die Datenübermittlung der Unfallversicherungsdaten zu hinterlegen.

## **5.4 Mitgliedsnummer des Unternehmens beim zuständigen Unfallversicherungsträger**

Jeder Arbeitgeber besitzt für sein Unternehmen eine eigene Mitgliedsnummer beim zuständigen Unfallversicherungsträger. Die Angabe der Mitgliedsnummer ist insbesondere für die Erstellung des Lohnnachweises und zur Mitteilung des Ergebnisses der Betriebsprüfung an den zuständigen Unfallversicherungsträger erforderlich.



## **5.5 Betriebsnummer der Gefahrentarifstelle**

Der Arbeitgeber hat die Betriebsnummer des Unfallversicherungsträgers, dessen Gefahrarif angewendet wird, anzugeben.

## **5.6 Gefahrarifstelle**

Welche vom Unfallversicherungsträger vorgegebene Gefahrarife maßgeblich sind, kann dem Beitragsbescheid der Unfallversicherung entnommen werden.

Bei der Feststellung der zuständigen Gefahrarifstelle wird grundsätzlich nur eine Gefahrarifstelle für die Beitragsberechnung herangezogen. Werden vom Arbeitnehmer innerhalb seiner Beschäftigung unterschiedliche Tätigkeiten ausgeübt, ist in vielen Fällen die Gefahrarifstelle maßgebend, die der Arbeitnehmer überwiegend ausübt (Überwiegensprinzip). Sofern bei der Beitragsberechnung mehrere Gefahrarifstellen zugrunde gelegt werden, ist zusätzlich die Betriebsnummer des Unfallversicherungsträgers anzugeben, dessen Gefahrarif angewendet wird. Dabei ist eine Aufteilung des Meldezeitraumes nicht notwendig.

## **5.7 Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt zur Unfallversicherung**

Der Arbeitgeber muss das Arbeitsentgelt des Arbeitnehmers in Euro für den Meldezeitraum angeben, das beitragspflichtig zur Unfallversicherung ist.

Das Arbeitsentgelt wird für alle Zweige der Sozialversicherung einschließlich der gesetzlichen Unfallversicherung einheitlich definiert, sodass das unfallversicherungspflichtige Entgelt grundsätzlich dem sozialversicherungspflichtigen Entgelt entspricht.

Eine Abweichung besteht jedoch insoweit, als lohnsteuerfreie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit in der gesetzlichen Unfallversicherung dem Arbeitsentgelt zugerechnet werden. Das Arbeitsentgelt wird bis zur Höhe des Höchstjahresarbeitsverdienstes zugrunde gelegt. Außerdem sind in der Unfallversicherung bestimmte einmalig gezahlte Arbeitsentgelte im Gegensatz zu den übrigen Sozialversicherungszweigen beitrags- und somit grundsätzlich meldepflichtig.



## **5.8 Angaben zu den geleisteten Arbeitsstunden der Mitarbeiter**

Außerdem ist in den Entgeltmeldungen die Meldung der geleisteten Arbeitsstunden vorgesehen. Die Meldung der Arbeitsstunden muss erst für Meldezeiträume ab dem Jahre 2010 erfolgen.

Die geleisteten Arbeitsstunden sind auf der gleichen Grundlage wie bisher in den Lohnnachweisen zu melden. Liegt also die Zahl der geleisteten Arbeitsstunden pro Mitarbeiter in der Personalabrechnung vor, so ist wie bisher diese anzugeben. Ein neuer zusätzlicher Verwaltungsaufwand entsteht daher nicht. Ist das nicht der Fall, genügt auch eine Meldung auf der Grundlage der Sollarbeitszeit, des Vollarbeiterrichtwerts bzw. eines Prozentsatzes davon oder eine gewissenhafte Schätzung.

Der Vollarbeiterrichtwert ist eine statistische Größe, welche die kalendarischen Arbeitstage, die durchschnittlichen Urlaubs- und Krankheitstage sowie bezahlte Wochenstunden berücksichtigt. Er wird jährlich aktualisiert. Den aktuellen Vollarbeiterrichtwert kann der Arbeitgeber bei seinem Unfallversicherungsträger erfahren.

## **6. Stornierung und Korrektur von Meldungen**

Bei einer Korrektur von Entgeltmeldungen hat der Arbeitgeber den gesamten Meld einhalt zu stornieren und neu zu melden. Dies gilt auch in den Fällen, in denen nur Angaben zur Unfallversicherung storniert werden (z. B. Betriebsnummer des zuständigen UV-Trägers, Gefahraristelle).

## **7. Besonderheiten für Meldungen von kurzfristigen Beschäftigungen**

Die Arbeitgeber müssen auch bei Entgeltmeldungen von kurzfristig Beschäftigten (Personengruppe 110) das unfallversicherungspflichtige Entgelt im Datenbaustein „DBUV“ angeben. Da das aus der kurzfristigen Beschäftigung erzielte Entgelt in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung nicht beitragspflichtig ist, wird dieses „SV-Entgelt“ weiterhin mit „000000“ Euro im Datenbaustein „DBME“ verschlüsselt.

## **8. Übermittlung von Meldedaten für ausschließlich in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherungspflichtige Personen**

Nach § 28a Absatz 12 SGB IV haben Arbeitgeber auch für „ausschließlich nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 des Siebten Buches versicherte Beschäftigte mit beitragspflichtigem Entgelt“, also für ausschließlich in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherungspflichtige Personen, Entgeltmeldungen zu erstatten. Hierzu gehören zum Beispiel:

- Beurlaubte Beamte, die in der gesetzlichen Sozialversicherung versicherungsfrei sind. In der gesetzlichen Unfallversicherung sind diese Personen als Arbeitnehmer versichert. Unfallversicherungspflichtiges Entgelt ist das erzielte Bruttoentgelt bis zum Höchstjahresarbeitsentgelt in der Unfallversicherung (zum Beispiel ein beurlaubter verbeamteter Lehrer, der in einer Privatschule tätig ist).
- Studenten in einem vorgeschriebenen Zwischenpraktikum mit der Beitragsgruppe „0000“ zur Sozialversicherung. Für die unfallversicherungsrechtliche Beurteilung von Praktika, ist es unerheblich, ob diese in der Studien- oder Prüfungsordnung zwingend vorgeschrieben sind oder freiwillig geleistet werden. Es besteht Versicherungsschutz über das Praktikumsunternehmen.
- Privat Krankenversicherte in einer geringfügigen Beschäftigung, in der auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichtet wurde und zu der eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht zugunsten einer Mitgliedschaft in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung vorliegt (zum Beispiel eine Apothekerin, die als geringfügig Beschäftigte auf die Rentenversicherungsfreiheit zugunsten der Mitgliedschaft in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung verzichtet und privat krankenversichert ist).
- Werkstudenten in einer Beschäftigung, zu der eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht zugunsten einer Mitgliedschaft in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung vorliegt (zum Beispiel ein Tierarzt im Zweitstudium ist Mitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung und übt als Werkstudent eine Tätigkeit als Tierarzt aus).

Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Durchführung des Meldeverfahrens ist die Anmeldung dieser sozialversicherungsfreien Arbeitnehmer mit Personengruppenschlüssel 190 und der Beitragsgruppe „0000“ zur Sozialversicherung. Als zuständige Einzugsstelle gilt die Einzugsstelle, bei der zuletzt eine Versicherung bestanden hat.



Bestand keine Versicherung, wählt der zur Meldung verpflichtete Arbeitgeber die Einzugsstelle aus. Für die Anmeldung sind die bestehenden Anmeldegründe zu verwenden.

### **8.1 Zeitpunkt der Einführung für Meldungen mit der Personengruppe 190**

An- und Entgeltmeldungen mit der Personengruppe 190 können für Meldezeiträume mit einem Beginn nach dem 31.12.2009 abgegeben werden. Datensätze, die mit einem Beginn vor dem 01.01.2010 mit dem Personengruppenschlüssel 190 abgegeben werden, werden abgewiesen.

### **8.2 Bestandsfälle**

Für Bestandsfälle sind von den Arbeitgebern Anmeldungen mit einem Versicherungsbeginn „01.01.2010“ für einen Bestandsaufbau zu erstellen, damit weitere Meldungen (insbesondere Entgeltmeldungen) dieser Personengruppe mit dem Schlüssel 190 bei den Krankenkassen und der Deutschen Rentenversicherung Bund verarbeitet werden können. Der Abgabegrund in diesen Fällen ist „10“.

## **9. Anwendungszeitraum**

Die Übermittlung der Unfallversicherungsdaten im DEÜV-Meldeverfahren hat bei Meldungen des rentenversicherungspflichtigen Entgelts (Abmeldungen, Unterbrechungsmeldungen und Jahresmeldungen) ab 01.01.2009 zu erfolgen. Fehlt für Meldungen mit Meldezeitraum ab 01.01.2009 der Datenbaustein „DBUV“ oder ist er fehlerhaft, werden die kompletten Meldedatensätze abgewiesen.

## **10. Meldung von einmalig gezahltem, ausschließlich in der Unfallversicherung beitragspflichtigen Arbeitsentgelt (Sondermeldung UV)**

In der gesetzlichen Unfallversicherung sind bestimmte einmalig gezahlte Arbeitsentgelte im Gegensatz zu den übrigen Sozialversicherungszweigen beitrags- und somit auch grundsätzlich meldepflichtig. Im Wesentlichen handelt es sich hierbei um einmalig gezahlte Arbeitsentgelte, die nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses gezahlt und keinem Entgeltabrechnungszeitraum mehr zugeordnet werden können. Endet z. B. ein Beschäftigungsverhältnis und wird nachträglich einmalig gezahltes Arbeitsentgelt gezahlt, kann dieses beitragsfrei zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung sein. Das ist der Fall, wenn die Einmalzahlung nach dem ersten Quartal gezahlt wird und im laufenden Kalenderjahr kein Abrechnungszeitraum existiert.

Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt, das ausschließlich der Beitragspflicht zur gesetzlichen Unfallversicherung unterliegt, ist ab 2012 mit dem neuen Abgabegrund „91“ im Rahmen einer Sondermeldung zu melden. Der Meldegrund ist nicht zu verwenden, wenn das einmalig gezahlte Arbeitsentgelt auch zu den anderen Sozialversicherungszweigen zu melden ist.

## **11. Gemeinsame Grundsätze nach § 28b Abs. 2 SGB IV**

Der GKV-Spitzenverband, die Deutsche Rentenversicherung Bund, die Bundesagentur für Arbeit sowie die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) haben „Gemeinsame Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung nach § 28b Abs. 2 SGB IV“ aufzustellen, um ihrer Verpflichtung nach § 28b Abs. 2 SGB IV nachzukommen. Die „Gemeinsamen Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung“ sind nach Anhörung der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu genehmigen.

Die Gemeinsamen Grundsätze nach § 28b Abs. 2 SGB IV in der vom 01.01.2012 geltenden Fassung wurden vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales mit Datum vom 09.09.2011 genehmigt ([www.bkk.de](http://www.bkk.de) / Arbeitgeber / Angebote für Arbeitgeber / Informationen der Spitzenorganisationen / Rundschreiben und Verlautbarungen der Spitzenorganisationen / Rundschreiben 2011).

## **12. Entgeltabrechnungsprogramme und Ausföhlhilfen**

Die Nutzung der Datenübermittlung von Meldungen zur Unfallversicherung durch den Arbeitgeber setzt voraus, dass er ein systemuntersuchtes Entgeltabrechnungsprogramm einsetzt, das diese Funktion vorsieht. Im Rahmen der Systemuntersuchung nach der DEÜV werden die Entgeltabrechnungsprogramme von der Informationstechnischen Servicestelle der gesetzlichen Krankenversicherung GmbH (ITSG) auf diese Funktionsfähigkeit hin überprüft. Die Software-Ersteller wurden daher frühzeitig über die neuen melde- und beitragsrechtlichen Regelungen informiert, damit diese ihre Entgeltabrechnungsprogramme rechtzeitig umstellen können.

Arbeitgeber, die über kein entsprechendes Entgeltabrechnungsprogramm verfügen, müssen die Daten mittels einer maschinellen Ausföhlhilfe (z. B. sv.net) übermitteln. Informationen zu sv.net finden Sie auf der Internetseite [www.svnet.info](http://www.svnet.info).